

## **Hygienekonzept für den Friedhof**

basierend auf den gesetzlichen Vorgaben des Freistaates Bayern und der jeweils gültigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV)

**Alle Besucher des Friedhofs, gleich ob Teilnahme an einer Beerdigung oder Besuch einer Grabstätte, werden auf die Einhaltung der allgemeinen Schutz- und Hygienemaßnahmen hingewiesen:**

- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten und Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- Abstandhalten (mindestens 1,5 m) zwischen Personen, die nicht dem gleichen Hausstand angehören, in allen Bereichen
- Die max. Besucherzahl des Friedhofs ergibt sich aus der Fläche, die zur Einhaltung des Mindestabstandes erforderlich ist
- Keine Gruppenbildung (auch nicht vor dem Friedhof)
- Kein Körperkontakt der Besucher untereinander (Ausnahme: Personen aus einem gemeinsamen Hausstand wie Ehepartner, Eltern mit ihren Kindern u.a)
- Vom Besuch des Friedhofs ist ausgeschlossen, wer
  - Kontakt zu Covid-19-Fälle in den letzten 14 Tagen hatte bzw. für den derzeit eine laufende Quarantäneanordnung gilt
  - coronaspezifische Krankheitszeichen hat (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinn, Hals-Gliederschmerzen, Übelkeit/Erbrechen, Durchfall)

**Für die Durchführung von Trauerfeiern, Totengebete, Aussegnungen, Abschiedsnahmen sowie die Beisetzung an der Grabstätte sind zusätzlich folgende Vorgaben zu beachten:**

- Bei Beerdigungen ist die Teilnehmerzahl auf 25 Trauergäste des engsten Familien- und Freundeskreises begrenzt. (Ausnahmen sind mit der Friedhofsverwaltung abzuklären)
- **Verpflichtung zum Tragen einer FFP 2-Maske in allen Bereichen**
- In Gebäuden bestimmt sich die zulässige Höchstteilnehmerzahl nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird.
- Die Türen zu Friedhof, Leichenhaus und Trauerhalle bleiben während der gesamten Beerdigung geöffnet, um ein Anfassen der Türen durch die Trauernden zu vermeiden.
- Auf körperliche Gesten der Kondolenz und Anteilnahme (Umarmungen, Händeschütteln usw.) ist zu verzichten.
- Erdwurf und Weihwassergaben am offenen Grab sowie am aufgebahrten Sarg haben zu unterbleiben.
- Gemeindegang ist untersagt.

**Gemeinde ....., den .....**  
**Unterschrift/Gemeindesiegel**  
**Der 1. Bürgermeister**